

Bescheid zur internen Akkreditierung

Master- Studiengang: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master of Science)

Präsidiumsbeschluss vom 20.08.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit	4
ECTS-Credits	120
Fakultät(en)	Fakultät für Biologie und Psychologie
Studienbetrieb seit	WiSe 2022/23
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	60
Aufnahme zum	Wintersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	17
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	1
Akkreditierungsfrist	30.09.2028

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

Der Akkreditierungsbeschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA).

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **ohne Auflagen** wie folgt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor:
keine

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlung(en)**:
keine

6. Stellungnahmen

Die Fakultät hat ihr Recht auf Stellungnahme **nicht wahrgenommen**.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt am 20.08.2025 die interne Erst-Akkreditierung des Studiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science im Cluster BioPsy4 der Fakultät Biologie und Psychologie **ohne Auflagen befristet bis zum 30.09.2028** und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie wurde auf Grundlage der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen (PsychThApprO) konzipiert und enthält alle approbationsrelevanten Inhalte. Er stellt damit eine Regel-Zulassungsvoraussetzung für die Approbationsprüfung zur*em Psychologischen Psychotherapeut*in dar. Übergeordnetes Qualifikationsziel des Master-Studiengangs ist es, die Studierenden auf eine klinisch-psychologische und psychotherapeutische Tätigkeit vorzubereiten. Im konsekutiven Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie wird bereits vorhandenes Grundwissen gezielt vertieft. Neben der fundierten Methodenausbildung erlaubt der Studiengang ein hohes Maß an Spezialisierung und Profilbildung.

Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden vielfältige Kompetenzen, darunter wissenschaftliches Arbeiten, die Interpretation empirischer Forschung, psychologische Diagnostik, Therapieplanung und -durchführung sowie professionelle Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten. Auch die kritische Reflexion des eigenen Handelns und der konstruktive Umgang mit Feedback sind zentrale Lernziele. Ergänzt wird das Studium durch praktische Module wie psychotherapieforschungsbezogene Praktika und praxisorientierte Tätigkeiten in der Psychotherapie. Somit gliedert sich der Studiengang in zwei Hauptbereiche: die hochschulische Lehre und die berufsqualifizierenden Tätigkeiten. Berufliche Perspektiven bieten sich für Absolvent*innen vor allem in der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung. Darüber hinaus qualifiziert das Studium für Tätigkeiten in Beratung, Rehabilitation, Prävention, betrieblicher Gesundheitsförderung, Forschung oder im administrativen Gesundheitsbereich. Erwartet werden neben naturwissenschaftlichen Grundlagen auch gute Englischkenntnisse und ein starkes Interesse an praxisnaher Ausbildung. Voraussetzung für die Zulassung ist ein einschlägiger Bachelorabschluss mit mindestens 150 ECTS zum Zeitpunkt der Bewerbung.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

nicht einschlägig

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Prof. Dr. Cord Benecke (Fachvertreter)
- Celina Wigand (studentische Vertreterin)
- Dipl. Psych. Dr. Kristina Schütz (Berufsvertreterin)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen und bilden eine der zentralen Grundlagen für den vorliegenden Bewertungsbericht.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Gernot Arp
- Prof. Burkhard Geil
- Jari Luis Michaelis (studentisches Mitglied)
- Dr. Norman Meuschke
- Prof. Armin Schmitt
- Prof. Thomas Waitz
- Dr. Helena Krause (SL, beratend)

Abstract externes Gutachten Fachvertreter*in:

Der Fachvertreter Prof. Dr. Cord Benecke bewertet die Qualifikationsziele des Studiengangs und seine Module als adäquat definiert und dass die im Rahmen der PsychThApprO geforderten Kenntnisse und Kompetenz durch den Studiengang vermittelt werden. Als fälschlich oder nicht gängig hebt er Formulierungen hervor, welche die Zielgruppe und Zugangsvoraussetzung bzw. Zulassungsverfahren des Studiengangs betreffen, und schlägt entsprechende Umformulierung vor. Er stellt bezüglich des Zulassungsverfahrens die 15-minütigen Auswahlgespräche in Frage und skizziert Alternativen dafür. Der Gutachter beschreibt die vorgesehenen Fachinhalte und Methoden als aktuell und zielführend. In der Abfolge der Module und der Ausgestaltung des Prüfungssystems werden allerdings Schwierigkeiten von ihm identifiziert und erläutert. Dabei geht es vorrangig um die Unverhältnismäßigkeit von Prüfungsaufwand und Umfang der Inhalte zur jeweiligen Vergabe von Leistungspunkten und Zweifel an der Angemessenheit von bestimmten Prüfungsformaten. Hervorzuheben ist, dass demnach der Studienverlaufsplan zum einen in seiner Darstellung nicht mit dem Modulverzeichnis übereinstimmt und zum anderen einen Mangel an didaktischer Logik und der in der ApprO. Verankerten Konsekutivität aufweist. Hinsichtlich der Ausstattung des Studiengangs erscheine die Einrichtung dem Gutachter als sehr gut in der Lage, den Studiengang in adäquater Weise zu betreiben. Der klinische Bereich sei durch Professuren gut ausgestattet. Die personelle Ausstattung in Bezug auf die verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren stelle sich allerdings als nicht ausreichend dar. Zwar begrüße der Gutachter, dass regelmäßig Gastbeiträge von Dozent:innen mit psychodynamischem und systemischem Hintergrund in die Lehre integriert werden ebenso wie, dass den Studierenden durch eine Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen psychodynamisch bzw. systemisch orientierte nicht-psychologische Wahlpflichtmodule angeboten werden. Doch der unverhältnismäßig hohe Anteil des Personals mit Fokus auf Verhaltenstherapie stelle ein Problem dar. Dauerhaft sei die von der PsychThApprO geforderte Verfahrensvielfalt derzeit nicht abgedeckt und es müsse eine mittelfristige Strategie dafür entwickelt werden resümiert der Gutachter.

Abstract externes Gutachten Berufsvertreter*in:

Die Gutachterin Dr. Kristina Schütz hält fest, dass der Studiengang alle geforderten Rahmenbedingungen des PsychThG erfülle. Die Qualifikationsziele seien definiert und geeignet. Zur eindeutigeren Klarstellung der beruflichen Möglichkeiten könne auf die Tätigkeit in einer eigenen Praxis noch genauer eingegangen werden. Mittels des Modulverzeichnisses lasse sich der Erwerb von theoretischem Wissen, Methodenkompetenz und

der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachvollziehen und sei gewährleistet. Ebenso gewährleistet sei der Erwerb berufsfeldrelevanter fachlicher und überfachlicher Kompetenzen, wobei Informationen zur anschließenden möglichen Gebietsweiterbildung stärker ausformuliert werden sollte. Verschiedene Module arbeiteten der Gutachterin zufolge auf das Qualifikationsziel hin, dass den Studierenden die Fähigkeiten zum verantwortungsvollen Handeln und zur Selbstreflexion vermittelt wird. Sie sehe dieses Ziel insgesamt als erfüllt an, ergänzt aber kritisch, dass die Begriffe Berufsrecht, Berufsethik und Berufsordnung bisher nicht dezidiert ausgeführt wurden. Sie führt aus, dass die Regelwerke, die den Berufsstand begleiten und reglementieren, den Studierenden vermittelt und in ihrer Anwendung erläutert werden sollten. Ebenso könne ein stärkerer Einbezug der Fortbildungs- und Weiterbildungsordnungen realisiert werden. Als erfüllt beschreibt die Gutachterin das Qualifikationsziel, die Studierenden dazu zu befähigen, ein berufliches Selbstbild zu entwickeln und fortlaufend zu hinterfragen. Bezogen auf die Vermittlung modulübergreifender Kompetenzen im Bereich Kommunikation, Kooperation und Vermittlungsfähigkeit, regt die Gutachterin im Rahmen künftiger qualitätssichernder Maßnahmen die Möglichkeit zu haben, entsprechende Kriterien zur Überprüfung zu definieren. Dabei sollten Studierende einbezogen werden. Aus berufspraktischer Sicht sei die relevante Kommunikation mit den angrenzenden und kooperierenden Heilberufen zu schulen. Explizit aus der Perspektive der Berufspraxis verweist die Gutachterin darauf, dass in Bezug auf die Einbindung von Praxiselementen, es im Einzelnen darauf ankomme, wie im Oberseminar und in der praktischen Tätigkeit gearbeitet werde. Beispielsweise sei darauf zu achten, welche Materialien verwendet würden, welche Rolle Supervisionen spielten oder in welchen Einrichtungen die Durchführung stattfinde. Als kritisch bewertet sie die teilweise verwendete Zuordnung „N.N.“ und empfiehlt, die die Qualität der BQT II und III im Verlauf weiter zu prüfen. Insgesamt sei der Studienplan adäquat geplant und habe das Potenzial Studierende hervorragend auszubilden und vorzubereiten.

Abstract externes Gutachten studentische*r Gutachter*in:

Hinsichtlich der Qualifikationsziele, der Zugangsvoraussetzungen, dem Curriculum und dem Prüfungssystem zeigt sich die studentische Gutachterin weitestgehend zufrieden und hebt einige Entwicklungen des Studiengangs positiv hervor. Kritisch bemerkt sie allerdings, dass Angaben hinsichtlich der Zulassung auf der Webseite nicht mit entsprechenden Anforderungen in der Zulassungsordnung übereinstimmen und dies im Sinne einer transparenten Informationsbereitstellung angepasst werden müsse. Außerdem sei es zu begrüßen, wenn die Zulassungsordnung stellenweise konkretisiert werde. Sie verweist auf Unstimmigkeiten zwischen dem Eckpunktepapier und der Prüfungs- und Studienordnung und empfehle Informationen zur Masterarbeit in das Modulhandbuch zu integrieren. Die Studierbarkeit werde insgesamt als gegeben erachtet. Unklarheit bestehe allerdings hinsichtlich der Konsequenzen für krankheitsbedingte Fehlzeiten während Praktika und potentiellen Problemlagen, die sich daraus für die Studiendauer ergeben. Beratungsmöglichkeiten sowie ggf. Individuallösungen seien in solchen Fällen wünschenswert. Dringend zu beachten sei, dass die Module des dritten Fachsemestern in der praktischen Umsetzung gut aufeinander abgestimmt sind und dabei keine zeitlichen Konflikte oder Überschneidungen entstehen. Außerdem könne im Rahmen der Studierbarkeit grundsätzlich hinterfragt werden, ob es bei nahezu allen Seminaren notwendig ist, eine Teilnahme im Sinne einer Anwesenheitspflicht als Studienleistung festzulegen ohne explizite Begründung. Die Studien- und Fachberatung wird als hinreichend und zielführend eingeschätzt. Bezogen auf die Transparenz und Dokumentation beschreibt die Gutachterin die Aufarbeitung als adäquat mit der Ausnahme, dass die bereits erwähnte, uneinheitliche Darstellung zwischen Webseite und Dokumentenlage überarbeitet werden müsse und über eine generelle Verschlankung der verschiedenen Seiten auf der Webseite in Betracht gezogen werden könne. Hinsichtlich der Aspekte Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden die Informationsbereitstellung und der Umfang der Angebote zu entsprechenden Themen positiv hervorgehoben. Die Qualitätssicherung erfährt durch die Gutachterin ebenfalls eine sehr positive Bewertung.

Unter anderem erschienen ihr die klare und partizipative Struktur, das Tool der Qualitätsrunden, die Beteiligung externer sowie regelmäßige Befragungen und ihre transparente Veröffentlichung als sehr sinnvoll.

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:
keine

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Anhörung der Fakultät und der Vertreter der Studierenden, welche am 22.04.2025 stattgefunden hat.

Die Bewertungskommission stellt fest, dass ein gut aufgestelltes Qualitätsmanagement (QM) in der Fakultät implementiert wurde. Dieses QM ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs. Es stellt sicher, dass sowohl die aktuellen als auch zukünftigen Anforderungen der Studierenden und des Fachbereichs berücksichtigt werden. Das QM zeichnet sich dadurch aus, dass alle relevanten Regelkreise geschlossen sind, Kommunikationsschnittstellen sichtbar sind und die Dokumentation der QM-Prozesse nachvollziehbar ist. Dadurch wird die fortlaufende Verbesserung der Lehre, der Studieninhalte sowie der organisatorischen Prozesse aktiv unterstützt und nachhaltig gefördert.

Besonders positiv hervorzuheben ist die aktive Beteiligung der Studierenden, insbesondere das Engagement der Fachschaft, die maßgeblich zur konstruktiven Weiterentwicklung des Studiengangs beiträgt.

Die ausführlichen externen Gutachten aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive stellen übereinstimmend ein schlüssiges Konzept des Studiengangs und eine sehr gute Betreuung der Studierenden fest. Der Studiengang vermittelt eine hohe fachwissenschaftliche Qualifikation.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Master-Studiengang, der insoweit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; die Gesamtstudienzeit unter Berücksichtigung eines zu Grunde liegenden grundständigen Studiums beträgt fünf Jahre.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Er ist anwendungsorientiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Eine Ordnung nach § 18 VIII 3 NHG liegt vor.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener

Modulprüfungen gewährt. Für den Masterabschluss sind 120 C (in Verbindung mit dem vorherigen grundständigen Studium 300 C) nachzuweisen; die Masterarbeit umfasst 30 C.
Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Das Verfahren in den Qualitätsrunden zur Akkreditierung des Masterstudiengangs zeichnet sich durch eine offene und konstruktive Diskussion aus. Es ist deutlich erkennbar, dass unter den Rahmenbedingungen der Approbationsordnung ein gut studierbarer Studiengang bereitgestellt wird.

Insgesamt stellt die Kommission fest, dass die wesentlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgreich umgesetzt wurden und dass der Studiengang in seiner aktuellen Form eine gute Basis für die Zukunft bietet.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene *Master*. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen nicht zu beanstanden. Aktueller Forschungsbezug im Curriculum erscheint gewährleistet.

Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Der Studiengang erscheint in Regelstudienzeit studierbar; der Studienbetrieb erscheint auf Basis des Austausches mit Studiengangbeteiligten planbar und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen fachkulturadäquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall; soweit Module ausnahmsweise nicht den Umfang von 5 C erreichen, erscheint dies dennoch nachvollziehbar und wird nicht als strukturelles Studierbarkeitshindernis gesehen.

Vgl. auch unten Nrn. 3, 4 und 6.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

g. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

h. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

3. Didaktisches Konzept

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) legt den Schwerpunkt auf die vertiefte Vermittlung klinisch-psychologischer und psychotherapeutischer Fachkompetenzen sowie auf den Erwerb praktischer Fähigkeiten, die für eine spätere therapeutische Tätigkeit im Rahmen der Approbation erforderlich sind. Das didaktische Konzept ist geprägt durch eine enge Verzahnung von forschungsbasierten Inhalten, wissenschaftlichem Arbeiten und umfangreichen praxisorientierten Anteilen. Dazu zählen intensives Fallmanagement, Supervision, Rollenspiele, Simulationen sowie praktische Einheiten, wie Pflichtpraktika im klinischen Setting. Die Prüfungslandschaft umfasst vielfältige Formate, die auf den Erwerb und die Überprüfung berufsrelevanter Kompetenzen abzielen, darunter fallbasierte Prüfungen, Präsentationen, Reflexionsberichte und praktische Tests. Die enge Anbindung an aktuelle Forschung, evidenzbasiertes Arbeiten und der hohe Praxisbezug bereiten gezielt auf die Berufsausübung als Psychotherapeut vor.

Die Studierenden des Masterstudiengangs sind sehr zufrieden mit den Inhalten und der Qualität ihres Studiums, auch wenn das Arbeitsaufkommen hoch ist, was primär den Anforderungen der Approbationsordnung entspricht. Das vorausgegangene Bachelorstudium bereitet gut auf den klinischen Master vor und ermöglicht durch Wahlpraktika auch Spezialisierungen auf außerklinische Bereiche.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

4. Studierbarkeit

Insgesamt ist die Studierbarkeit des Studiengangs als gegeben zu bewerten. Kritikpunkte aus den Gutachten bezüglich Prüfungsdauer, Angaben zum Selbststudienanteil und Beschreibung des Moduls "Selbstreflexion" wurden mit der letzten Qualitätsrunde behoben. Ebenso wurde dieses Modul in ein späteres Semester verschoben, um den Studierenden vor Besuch des Seminars die Absolvierung des Praktikums zu ermöglichen. Die Befragung hat ergeben, dass die in den Gutachten kritisierte Abfolge der berufsqualifizierenden Tätigkeiten (BQT 1-3) durch die Approbationsordnung vorgegeben ist.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

5. Studiengangbezogene Kooperationen

nicht einschlägig

6. Ausstattung

Die Kommission konnte feststellen, dass die Mängel aus den Gutachten größtenteils veraltet sind und nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Somit liegen keine auffälligen Kritikpunkte vor.

Dem Kritikpunkt, dass es schwierig bis unmöglich sei, Auslandsaufenthalte zu planen und sich anrechnen zu lassen, konnte nachvollziehbar entgegengewirkt werden. Die aktuelle Anzahl der ins Ausland gehenden Studierenden zeigt auch, dass das Angebot gut wahrgenommen wird und das aktuelle Informationsangebot und Beratung erfolgreich zu sein scheint.

So ist auch die Kritik an der hohen Anzahl externer Lehrbeauftragter nicht mehr aktuell. Mittlerweile kann die Lehre wieder durch zum größten Teil internes Personal durchgeführt werden, sodass es auch hier keinerlei Bedenken gibt.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Transparenz und Dokumentation

Die Informationsstruktur des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie ist umfassend und adressatengerecht gestaltet. Die Kombination aus offiziellen Ordnungen, digitalen Formaten (z. B. FAQ, Psycho-Blog) und persönlichen Beratungsangeboten ermöglicht eine niedrigschwellige und zugleich fundierte Orientierung. Auch die komplexen Anforderungen der PsychThApprO werden nachvollziehbar vermittelt. Positiv ist zudem, dass die studienbegleitenden Praktika, Prüfungsformate und Zugangsvoraussetzungen in verschiedenen Formaten gut dokumentiert sind. Die Vielfalt der Informationskanäle (Webseite, Infotage, Beratung) trägt nach Ansicht der Studierenden deutlich zur Transparenz und Planungssicherheit bei. Zur weiteren Stärkung der Konsistenz wäre es hilfreich, kleinere Unstimmigkeiten zwischen Zulassungsordnung, Webseite und Modulhandbuch künftig noch stärker zu vermeiden. Auch die Prüfungsformate in

praxisbezogenen Modulen könnten hinsichtlich ihrer Passung regelmäßig reflektiert und transparent begründet werden, um das sehr hohe Informationsniveau weiter zu stabilisieren.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Rahmen der internen Akkreditierung des Studiengangs wurden die gleichstellungsrelevanten Aspekte umfassend bewertet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Fakultät sich als engagierte und erfolgreiche Fakultät im Hinblick auf Gleichstellung gezeigt hat. Sie geht reflektiert mit gleichstellungsrelevanten Themen um, erkennt eigenständig Probleme und arbeitet an deren Lösung.

Bedarfe, die die Gutachtenden im Hinblick auf Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ermittelt hatten, konnte bis zur Anhörung größtenteils entgegengewirkt werden bzw. als Missverständnisse aufgeklärt werden. Ein besonders fachspezifisches Merkmal sind Module, die das Teilen von u.a. sehr sensiblen und privaten Informationen/Gedanken/Gefühlen der Studierenden beinhalten. Die Fakultät zeigt ein Bewusstsein dafür und einen sehr guten Umgang mit der Privatsphäre, sodass die Kommission hierbei keinerlei Bedenken hat.

Anträge für zusätzliche Prüfungstermine ließen sich entgegen vorheriger Kritik über ein simples Formular bei der Studienberatung einreichen. Lediglich die Bezeichnung des Härtefallantrages könne überdacht werden, um Verunsicherung bei Studierende zu vermeiden.

Aktuell ist es nicht möglich in Teilzeit zu studieren. Hierdurch ist es einigen Menschen in bestimmten Lebenssituationen nicht möglich sich für diesen Studiengang einzuschreiben. Durch ein Teilzeitangebot könnten im Studiengang unterrepräsentierte Gruppen und neue Zielgruppe in Zukunft häufiger vertreten sein und das Studium weiter flexibilisiert werden.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

9. Besondere Studiengänge

nicht einschlägig

VIII. Erfüllung von Profizielen

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profizielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profiziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.